

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur Einbeziehungssatzung "Bauhofen Nordost" und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2020 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung "Bauhofen Nordost" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung in der Fassung vom 06.04.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Ortsteils "Bauhofen" und umfasst ein Teilstück des Grundstückes mit der Flst.-Nr. 238. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Die zuzuordnende Ausgleichsfläche grenzt nördlich an den Geltungsbereich an und verläuft entlang des Steinackerbaches und dessen bachbegleitenden Gehölzen Richtung Westen. Die Ausgleichsfläche umfasst eine Teilfläche der Fl.-Nr. 238 (Gemarkung Gospoldshofen). Zurzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Flächen im Laufe des Verfahrens noch ändern kann. Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.04.2021 liegt in der Zeit vom 07.10.2021 bis einschl. 08.11.2021 im Foyer des Amtshauses der Stadt Bad Wurzach (Schlossstraße 19, 88410 Bad Wurzach) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist). Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.04.2021 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://www.bad-wurzach.de/buergerwirtschaft/bauen-wohnen/auslegungsunterlagen-bauleitplanverfahren.html>

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Bad Wurzach, den 29.09.2021

Alexandra Scherer, Bürgermeisterin